

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-104/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 25.10.06

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.09.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.06	☒ Hauptausschuss	18.10.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.06
☒ Bau und Verkehr	11.10.06	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Madlower Hauptstraße in dem Bereich von der Kreuzung Gaglower Landstraße/Kiekebuscher Weg bis zur Autobahnauffahrt Cottbus-Süd

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Madlower Hauptstraße in dem Bereich von der Kreuzung Gaglower Landstraße/Kiekebuscher Weg bis zur Autobahnauffahrt Cottbus-Süd

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Vom Oktober 2001 bis Mai 2002 führte die Stadt Cottbus Baumaßnahmen an der Madlower Hauptstraße (B 168) im Abschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Cottbus-Süd, nördlicher Anschlussarm (Autobahnauffahrt Cottbus-Süd) und der Kreuzung Kiekebuscher Weg/Gaglower Landstraße durch. Für diesen Abschnitt der B 168 ist die Stadt Cottbus Straßenbaulastträger.

Von der Gesamtbaumaßnahme, welche im Wesentlichen die Neusetzung der Borde der Autobahnauffahrt Cottbus-Süd, die Neusetzung der Insel im Bereich des Knotenpunktes der Autobahnanschlussstelle, die Ummarkierung des o. g. Knotenpunktes wie auch den Ausbau des westlichen Geh- und Radweges umfasst, ist lediglich die letztere Teilmaßnahme beitragsfähig.

Die sachliche Beitragspflicht der Kosten für den gemeinsamen Geh- und Radwegausbau ist mit der letzten Baumaßnahme des o. g. Abschnitts am 06.05.2002 entstanden. Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 20.10.1999 veröffentlichten allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus, weshalb die Beitragserhebung für die o. g. Maßnahme auf der Grundlage dieser Satzung durchzuführen wäre. Bezüglich dieser Satzung sind jedoch von Seiten des Verwaltungsgerichtes Cottbus Ende 2002 rechtliche Risiken aufgezeigt worden.

Die am 28.12.2002 veröffentlichte allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus bildet keine Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Satzung, da die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist und damit nicht mehr von dieser Satzung erfasst wird. Gleiches gilt für die aktuelle Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus vom 01.03.2005, welche nur bis zum 01.07.2004 zurückwirkt.

Die o. g. beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt 14.421,80 €. Hiervon sind 5.768,72 € umlagefähig (siehe Anlage 1). Bei der B 168 handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 5.768,72 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine